**Vorwort zu dieser Mustersatzung**

Vorliegend handelt es sich um ein Muster. Eine einheitliche Mustersatzung für alle GmbHs gibt es nicht. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Anforderungen variieren je nach Gesellschafterstruktur und Geschäftszweck.

Besondere Herausforderungen ergeben sich bei der Gewinnverteilung, Geschäftsführung und Gesellschafterwechseln, die in dieser Mustersatzung ohne Kenntnis des individuellen Sachverhalts nicht abgebildet werden können.

Das folgende Muster dient daher nur als Orientierungshilfe und ersetzt keine individuelle rechtliche Beratung. Das Muster stellt keine Rechtsberatung dar. Anpassungen sollten mit einem Rechtsanwalt abgestimmt werden. Eine GmbH-Satzung muss stets notariell beurkundet werden.

**Disclaimer:** Diese Mustersatzung bietet erste Anhaltspunkte, ist jedoch nicht abschließend. Trotz sorgfältiger Prüfung übernimmt Xandar Law Tax Solutions UG (haftungsbeschränkt) keine Gewähr und Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben.

**Gesellschaftsvertrag der [Name] GmbH**

**§ 1 Firma, Sitz**

Die Firma der Gesellschaft lautet [**Name**] GmbH.

Sitz der Gesellschaft ist [**Ort**].

**§ 2 Gegenstand**

Gegenstand der Gesellschaft ist [**Gegenstand**].

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Gesellschaften zu beteiligen sowie andere Gesellschaften zu gründen.

**§ 3 Dauer, Geschäftsjahr**

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00.

Auf das Stammkapital übernehmen als Stammeinlagen:

a. [**Name, Vorname**] eine Stammeinlage im Nennbetrag von EUR [**Summe**],

b. [**Name, Vorname**] eine Stammeinlage im Nennbetrag von EUR [**Summe**].

**§ 5 Geschäftsführer, Vertretung**

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Hat die Gesellschaft einen Geschäftsführer, vertritt er die Gesellschaft allein. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so wird sie durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer abweichend geregelt werden, insbesondere können alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Die Geschäftsführer bedürfen für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

**§ 6 Gesellschafterbeschlüsse**

Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen, fassen die Gesellschafter Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter.

Die nachstehenden Maßnahmen bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75 % der Stimmen aller Gesellschafter:

a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags,

b) die Auflösung der Gesellschaft.

Je EUR 1,00 Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

**§ 7 Gesellschafterversammlung**

Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst.

Soweit gesetzlich keine Gesellschafterversammlung vorgeschrieben ist, kann diese entfallen, wenn alle Gesellschafter schriftlich, mündlich oder in jeder anderen Form mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Form der Stimmabgabe zustimmen.

**§ 8 Einberufung der Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung wird durch einen Geschäftsführer einberufen. Versammlungsort ist der Sitz der Gesellschaft, sofern die Gesellschafter nichts anderes beschließen.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung statt. Eine Einberufung erfolgt zudem in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder wenn ein Geschäftsführer dies im Gesellschaftsinteresse für erforderlich hält.

Die Einladung erfolgt per eingeschriebenem Brief mit Rückschein an die letzte bekannte Adresse des Gesellschafters oder durch persönliche Übergabe mit Empfangsbestätigung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung und der Versammlungstag nicht mitgerechnet werden. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, können Beschlüsse nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst werden.

**§ 9 Gewinnverteilung**

Der Gewinn wird im Verhältnis der Geschäftsanteile verteilt.

Die Gesellschafter können durch Beschluss Beträge in die Gewinnrücklage einstellen, als Gewinn vortragen oder der Gesellschaft als Darlehen zu den im Beschluss festgelegten Bedingungen belassen.

**§ 10 Gesellschafterveränderungen**

Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

Ein Gesellschafter kann seine Beteiligung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende kündigen.

Die Gesellschafter können den Geschäftsanteil eines Gesellschafters aus wichtigem Grund durch Beschluss einziehen. Der Einziehungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der Stimmen aller übrigen Gesellschafter. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,

b) in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird,

c) der Gesellschafter verstirbt.

**§11 Abfindung**

Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung, Einziehung seines Geschäftsanteils oder aus sonstigem Grund aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung.

Die Abfindung entspricht dem anteiligen Verkehrswert der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Der Verkehrswert wird auf Basis eines durch die Gesellschafter zu bestimmenden sachverständigen Gutachtens ermittelt.

**§ 12 Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrags bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Regelung, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bis zur Höhe von EUR 2.500,00.